

«Leben in Würde – Für ein finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 21. September 2021. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110a Bedingungsloses Grundeinkommen

¹Der Bund gewährleistet den in der Schweiz niedergelassenen Menschen ein bedingungsloses Grundeinkommen. Dieses soll ein menschenwürdiges Dasein in Familie und Gesellschaft, die Teilnahme am öffentlichen Leben und den Einsatz für das Gemeinwohl ermöglichen.

²Das Grundeinkommen ist so zu gestalten, dass es zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Sozialversicherungen beiträgt.

³Das Gesetz regelt die Höhe und den Bezug des Grundeinkommens.

⁴Es regelt zudem die Finanzierung des Grundeinkommens. Sämtliche Bereiche der Volkswirtschaft tragen solidarisch, basierend auf ihren Erträgen, zur Finanzierung bei. Insbesondere werden der Finanzsektor sowie Technologieunternehmen angemessen besteuert und die Erwerbstätigkeit entlastet.

Art. 197 Ziff. 13²

13. Übergangsbestimmungen zu Art. 110a (Bedingungsloses Grundeinkommen)

¹Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 110a spätestens

fünf Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

²Das Gesetz regelt die Koordination des bedingungslosen Grundeinkommens mit den Leistungen der bestehenden Sozialversicherungen sowie allfällige Anpassungen dieser Leistungen.

³Es bestimmt, inwieweit nicht in der Schweiz niedergelassenen Menschen ein bedingungsloses Grundeinkommen ausgerichtet werden kann.

⁴Um die Finanzierung durch Erträge sämtlicher Bereiche der Volkswirtschaft sicherzustellen, besteuert der Bund angemessen insbesondere:

- a. die Transaktionen des Finanzsektors;
- b. die Umsätze der Technologieunternehmen; und
- c. die Kapitaleinkünfte.

⁵Zu diesem Zweck legt der Bund die Gesamtsumme der Einkommen der natürlichen Personen und die Gesamtsumme der Gewinne der juristischen Personen offen.

⁶Die Schweizerische Nationalbank veröffentlicht Angaben über den gesamten bargeldlosen Zahlungsverkehr, einschliesslich Giroüberträge, Interbank-Zahlungen, Intrabank-Zahlungen und Zahlungen über neue Technologien.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ	Politische Gemeinde				Kanton	
Name eigenhändig in Blockschrift	Vorname eigenhändig in Blockschrift	Geburtsdatum Tag / Monat / Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle leer lassen	
1						
2						
3						

Ablauf der Sammelfrist: 21.03.2023

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Kalina Anguelova, Rue des Fossés 6, 1110 Morges, Lorenza Giorla, Viale S. Francini 5, 6512 Giubiasco, Ursula Piffaretti, Bundesstrasse 1, 6300 Zug, Ina Prätorius, Kirchenrain 10, 9630 Wattwil, Thomas Produkt, Rue de la Prairie 17, 1202 Genève, Oswald Stig, Wasserwerkstrasse 33, 3011 Bern, Philip Stolkin, Freiestrasse 76, 8032 Zürich, Rebecca Panian, Lerchenstrasse 11, 5430 Wetztingen, Elli von Planta, von Gemeindeholzweg 4, 4103 Böttmingen, Josef Brusa, Erlen 13, 9473 Gams

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:	Amtsstempel:
Datum:	Amtliche Eigenschaft:	

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst bald an das Initiativkomitee: Initiative Grundeinkommen Schweiz, Postfach 6, 9215 Schönenberg TG

Bitte falten, zusammenkleben und in den Postbriefkasten werfen.

f2

Menschenwürdiges Dasein

Das bedingungslose Grundeinkommen (bGE) soll ein Leben in Würde garantieren, damit Menschen keine Existenzängste mehr ausstehen müssen. Bittgänge zu den Sozialbehörden werden beseitigt und der Wechsel von Arbeitsplätzen erleichtert. So werden Beziehungen auf dem Arbeitsmarkt umgestaltet. Die Menschen können das Verdienen des Lebensunterhaltes mit dem Einsatz für die Gemeinschaft verbinden.

Unbezahlte Arbeit entlohnen

Neu wird mit einem bGE die bisher unbezahlte Arbeit in Familie, Gemeinschaft und Öffentlichkeit (Care- oder Fürsorge-Arbeit) gewürdigt. (Über 50 % der geleisteten Arbeit in der Schweiz ist unbezahlt.) Finanzielle Sicherheit schafft Unabhängigkeit und die Freiheit für das Wohl von Menschen und Natur tätig zu werden.

Erhaltung und Weiterentwicklung der Sozialversicherungen

Das bGE ist eine Weiterentwicklung der Sozialwerke. Es werden keine Leistungen abgebaut.

Für die Bevölkerung in der Schweiz

Alle im Land lebenden Staatsbürger:innen sowie Personen mit einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ein bGE. Für die Zuwanderung gelten die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Aufnahmeverfahren. Zusätzliche Regelungen kann das Gesetz bestimmen.

Das Gesetz regelt die Höhe des Grundeinkommens

Das Grundeinkommen ist als ein Sockel zu verstehen, unter den ein Einkommen nicht sinken kann. Dieser Betrag hat sich stets den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen (ähnlich Renten und AHV).

Wir empfehlen einen monatlichen Betrag von 2500 Franken. Kinder und Jugendliche sollen Anteile davon erhalten.

Auszahlung des Grundeinkommens

Das bGE soll wie eine Versicherung wirken: Es wird nur jenen ausbezahlt werden, die es nötig haben. Es sind verschiedene Vorgehensweisen denkbar. Die Details bezüglich Anrechnung, Auszahlung, Besteuerung etc. werden Inhalt der Debatten sein, die es zu führen gilt.

Das Gesetz regelt die Finanzierung des Grundeinkommens

In Zeiten von Digitalisierung und Robotisierung ist es nicht mehr sinnvoll, Steuern und die Finanzierung der Sozialwerke allein an die Erwerbsarbeit zu knüpfen. Wir schlagen deshalb vor, zur Finanzierung des bGE auch den Finanzsektor und die Tech-Unternehmen angemessen zu besteuern, damit sie ihren fairen Anteil an die Finanzierung öffentlicher Ausgaben beitragen.



Finanziert durch die WeCollect-Community
Jetzt mithelfen auf wecollect.ch/spenden



GAS/ECR/ICR

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

B

50840571
000064



DIE POST

Initiative Grundeinkommen Schweiz
Postfach 6
9215 Schönenberg TG